

**Stellungnahme des Sachverständigen  
Küstenfischer Nord eG (Ulrich Elsner)**

**Deutscher Bundestag**  
Ausschuss f. Ernährung,  
Landwirtschaft u. Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache

17(10)603-E

47. Sitzg 28.09.2011

19.09.2011

für die 47. Sitzung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz zur öffentlichen Anhörung zum Thema  
„Seefischereigesetz“

am Mittwoch, dem 28.09.2011, 08:00 Uhr – 10:00 Uhr

Sitzungssaal: 1.228

Sitzungsort: Berlin, Jakob-Kaiser-Haus, Dorotheenstraße 100-101

## Stellungnahme Änderung SeeFischG

### Grundsätzliche Anmerkungen

Die Änderung des SeeFischG wird u.a. mit dem Hinweis begründet, dass die EU-Verordnungen Nr. 1005/2008 (IUU-VO), EU-VO Nr. 1224/2009 (Kontroll-VO) und EU-VO Nr. 404/2001 (Durchführungs-VO) umgesetzt werden müssen. Dazu ist zunächst festzustellen, dass es in der EU **keine unregulierte** Fischerei gibt. Für alle Fischereibereiche gibt es Verordnungen, Durchführungsbestimmungen und sonstige Vorschriften, wie z.B. für Fangquoten, Fangaufwand, technische Maßnahmen, Referenzgrößen für die Fangflotten usw.

Wenn es eine illegale bzw. nicht gemeldete Fischerei gibt, liegt das an der mangelhaften Durchsetzung und der nicht gewollten und/oder gekonnten Kontrollen der vorhandenen Bestimmungen durch die einzelnen Mitgliedsstaaten. Diesbezüglich wird auf den Sonderbericht Nr. 7/2007 des Europäischen Rechnungshofes verwiesen ( Nr. 12 des Fragenkataloges).

Insofern darf bezweifelt werden, dass immer neue, umfangreichere und mit immensem bürokratischem Aufwand verbundenen Vorschriften Erfolg haben werden. Warum sollte ein Mitgliedsstaat die neuen Vorschriften einhalten und überwachen, wenn er bei den vorhandenen Vorschriften die Notwendigkeit bis heute nicht einsieht und diese nicht ausreichend befolgt?

Eine Verschärfung der EU-Bestimmungen wird auf jedem Fall eine IUU-Fischerei vor der afrikanischen Küste oder im Süd-Pazifik nicht verhindern können.

Zu dem ersten Änderungsentwurf des SeefischG hat der Verband der deutschen Kutter- und Küstenfischer eV (VdKK) als Dachverband der Kutterfischerei eine umfangreiche Stellungnahme erarbeitet, die Ihnen vorliegen sollte. Falls das nicht der Fall ist, so bitte direkt an den Verband wenden (Hamburg, Tel.:040-314884)

### Zu dem Fragenkatalog:

Der immense bürokratische Aufwand sowie die immer umfangreicheren Kontrollmaßnahmen werden von den Fischern als Kriminalisierung ihres Berufsstandes empfunden und sorgen in einem ohnehin schwierigen Umfeld (Quotenverteilungen, Erzeugerpreisdruck durch Konzentration im Handel sowie hohe Importquoten Kabeljau Nordsee sowie Pangasius etc., steigende Treibstoffkosten, höhere Sicherheitsauflagen durch das BM-Verkehr, Fanggebietseinschränkungen wie Natura 2000/FFH-Gebiete) für eine zunehmende Resignation.

Es gibt gegenwärtig kaum noch Nachwuchs an Jungfischern, die sich selbständig machen wollen, Fischer mittleren Alters (Patentinhaber) versuchen in andere Berufe zu wechseln und ältere Fischer geben vorzeitig die Fischerei auf und versuchen den Betrieb zu verkaufen.

Der stattfindende Umstrukturierungsprozess in der Fischerei wird daher durch die bürokratischen zusätzlichen Anforderungen deutlich beschleunigt, da z.B. auch die Überwachung von Fischereifahrzeugen mit VMS-System bei Fahrzeugen unter 15m sowie zukünftig die Einführung von Kamerasystemen zur Überwachung von Discards (Umsetzung in der neuen GFP) unter anderem nicht mehr bezahlbar ist.

Hierbei ist aber darauf hinzuweisen, dass in fast allen Verordnungen bzw. in Ihren Einführungen immer wieder auf die Bedeutung und damit auf die Erhaltung der handwerklichen Fischerei hingewiesen wird. Die Umsetzung in der Verordnung lässt jedoch der handwerklichen Fischerei keine Chance (in der EO in Heiligenhafen sind in seit 2008 von 13 Kleinbetrieben [Fzg. < 12 m] 7 Betriebe ausgeschieden; bis Ende 2011 werden noch weitere 2 Betriebe ausscheiden).

Übrigens ist diese Entwicklung umso bedauerlicher, da zum einen wichtiges „know how“ verloren geht (nautische Erfahrung, Patente, Handwerk). Hier ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass Pateninhaber aus der Fischerei im Offshore-Bereich hohes Ansehen genießen, da diese vernünftig mit Technik und seemännischer Erfahrung aufwarten können. Zum anderen ist darauf hinzuweisen, dass mit Verlust der handwerklichen Fischerei ebenfalls maritime Strukturen (Tourismus..) an der Küste bis hin zur Verelendung Einschränkungen erfahren

Die Einrichtung einer Strafpunkte-Kartei wird grundsätzlich abgelehnt. Es ist keinesfalls sicher, dass es eine Gleichbehandlung in allen Mitgliedsstaaten gibt. Die Einziehung des nautischen Patents bei der Erreichung einer bestimmten Punktezahl ist u.E. rechtlich nicht möglich und käme einem Berufsverbot gleich. Das nautische Patent kann entzogen werden, wenn seerechtliche Vorschriften verletzt werden, aber nicht aufgrund eines Fehlverhaltens im Fischereirecht. Bei fortgesetzten schweren Verfehlungen könnte evtl, das Führen eines Fischereifahrzeugs für eine bestimmte Zeit verboten werden.

Die vorgesehenen Sanktionen sowohl für den verantwortlichen Kapitän als auch für den Lizenzinhaber würde die deutsche Kutter- und Küstenfischerei doppelt treffen, da es sich im Wesentlichen um Familienbetriebe mit Kapitän und Eigner in einer Person handelt. Des Weiteren würde die Belegung des Fischereifahrzeuges mit Strafpunkten einen Verkauf eines Fischkutters praktisch unmöglich machen. Damit wäre die Altersversorgung eines Familienbetriebes vollständig ausgehöhlt.

Fischereikontrolleure an Bord sollten nur eingesetzt werden, wenn sich bei der Auswertung von Fangdaten ein Verdacht auf Unregelmäßigkeiten ergibt. Dem Fischer dürfen dadurch keine zusätzlichen Kosten entstehen. Der öffentlichen Verwaltung werden durch die Ausweitung der Kontrollen wahrscheinlich höhere Kosten entstehen, die aber in keinem Fall den Fischereibetrieben angelastet werden dürfen.

VMS-Anlagen sollte nicht auf Schiffe unter 15 m ausgedehnt werden. Die kleineren Schiffe sind fast ausschließlich im Tagesfang tätig und haben einen eingeschränkten Fahrtbereich.

Alle anfangs zitierten EU-Verordnungen gelten unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat. Insofern ist es fraglich, ob eine derart umfangreiche Änderung des SeeFischG notwendig ist.